OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605095/3/JS

Datum:
Linz, 8. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F U, x, x, vom 23.2.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.1.2022, GZ: BHLL/921100053024/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   1. der Tatort um den Passus „L1349 Thannstraße, Strkm 14,354 bis Strkm 16,198, Fahrtrichtung St. Florian“ ergänzt wird, sowie,
   2. der Passus „da Sie das KFZ überstellt haben“ ersatzlos entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 31.1.2022 folgende Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 11.06.2021, 14:00 Uhr

Ort: 4490 Fernbach, St. Florian

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben das KFZ, Type Mercedes, FIN: WDD16900715773380, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da Sie das KFZ überstellt haben..

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 45 Abs. 4 2. Satz KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde in Höhe von 11 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 23.2.2022 wandte der Beschwerdeführer im Ergebnis ein, er habe ein Auto in Linz gekauft. Im Internet habe er die Firma „c“ gefunden, bei der er sich die „Tafel“ [gemeint: Probefahrtkennzeichen] auslieh, um das gekaufte Auto nach Wien zu bekommen. Als Kunde müsse er nicht wissen, was verboten ist, das müsse die Firma wissen, die Kennzeichen anbietet.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der in Wien wohnhafte Beschwerdeführer fuhr am 11.6.2021 mit dem Pkw mit dem behördlichen Probefahrtkennzeichen x auf der L1349 Thannstraße in Richtung 4490 St. Florian. Um 14:00 Uhr bemerkte die Polizei im Zuge einer Geschwindigkeitskontrolle (auf Höhe Strkm 14,354) den Pkw des Beschwerdeführers und fuhr ihm nach. Anlässlich der nachfolgenden polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle (auf Höhe Strkm 16,198) gab der Beschwerdeführer an, er habe soeben den Pkw gekauft und überstelle ihn nach Wien. Er habe auf der Website des Onlinedienstes „willhaben.at“ ein Inserat der

Firma C GmbH gesehen, in dem die Vermietung von Probefahrtkennzeichen angeboten werde.
2.2. Diese Wiener Firma ist Besitzerin der behördlichen Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit dem gegenständlichen Kennzeichen.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 13.6.2021, und in das Melderegister. Die Feststellungen basieren auf diesen unbedenklichen Urkunden, die auch gut mit den Beschwerdeangaben selbst in Einklang zu bringen sind.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Im Hinblick darauf, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt ergibt, ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind und im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauteten im Tatzeitraum (BGBl. Nr. 267/1967; § 45: in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2019; §§ 48 und 134: in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2020):
„[...]
§ 45. Probefahrten
(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit

Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

[...]

(3) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller

1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,

1.2. mit solchen Handel treibt,

1.3. solche gewerbsmäßig befördert,

1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst,

1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt, oder

1.6. ein für eines oder mehrere Fachgebiete

17.01 – Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse,
17.11 – Kfz-Reparaturen, Havarieschäden, Bewertung,
17.14 – Kfz-Lackierung,
17.15 – Kfz-Elektronik,
17.40 – Auswertung von Fahrtschreibern, Unfalldatenschreibern,
17.45 – Baumaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
17.46 – Landmaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
17.47 – Historische Fahrzeuge (Oldtimer), Restaurierung, Bewertung

in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragener allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist,

[...]

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

[...]

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen.[...]

[...]

§ 48. Kennzeichen

[...]

(3) Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind auf Antrag ein oder mehrere Probefahrtkennzeichen für Probefahrten mit Kraftwagen, mit Krafträdern, nur mit Motorfahrrädern, mit Anhängern oder mit allen Arten von Fahrzeugen zuzuweisen (§ 45 Abs. 4). Ein mit einer Bewilligung zugewiesenes Probefahrtkennzeichen darf erst nach Erlöschen dieser Bewilligung mit einer anderen Bewilligung zugewiesen werden.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]“

4.3. Zum gesetzlichen Tatbild des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG:

4.3.1 Nach der Bestimmung des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG dürfen Probefahrtkennzeichen nur bei Probefahrten geführt werden. Wie festgestellt, wies der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw im Zeitraum der polizeilichen Kontrolle ein Probefahrtkennzeichen im Sinn des § 48 Abs. 3 leg. cit. auf. Entscheidungswesentlich ist daher, ob der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt eine Probefahrt (Abs. 1 par. cit.) durchführte:

4.3.2. Wie vom Beschwerdeführer selbst dargestellt, kaufte der Beschwerdeführer unmittelbar vor der Kontrolle das von ihm gelenkte Fahrzeug von einem Verkäufer in Oberösterreich und befand sich gerade auf der Heimfahrt nach Wien. Er verwendete dabei jedoch ein Probefahrtkennzeichen, das behördlich einem Drittunternehmen zugewiesen ist, das in den Kaufvorgang nicht involviert war.

4.3.3. Damit kann die inkriminierte Fahrt des Beschwerdeführers nach der Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als eine Probefahrt im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 2 KFG („Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer“) beurteilt werden, da das Probefahrtkennzeichen im Tatzeitraum weder dem Beschwerdeführer als Käufer noch dem Verkäufer des Pkws behördlich zugewiesen war (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zur 19. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 103/1997 [RV 712 Blg NR 20. GP, 40], wonach mit dieser Ziffer der Praxis ermöglicht werden

sollte, dass der Fahrzeugkäufer bei Abholung des Fahrzeuges „vom Händler“ die blauen Probefahrtkennzeichen verwendet).

4.3.4. Die inkriminierte Fahrt erfüllt im Übrigen unzweifelhaft auch nicht die weiteren Voraussetzungen einer „Probefahrt“ im Sinn der Legaldefinitionen nach § 45 Abs. 1 KFG. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen und die Bewilligung der Durchführung von Probefahrten gemäß § 45 KFG streng zu prüfen sind, da es sich hierbei um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz handelt, dass Fahrzeuge nur nach behördlicher Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen (vgl. *Grubmann*, KFG[4], § 45 Rz 1).

4.3.5. Die belangte Behörde ist damit zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Heimfahrt vom privaten Autokauf kein Probefahrtkennzeichen eines Drittunternehmens verwenden durfte und er damit das Tatbild des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG – mangels Vorliegens einer Probefahrt – erfüllte. Ob sich das Drittunternehmen durch das Verleihen des Probefahrtkennzeichens auch selbst rechtswidrig verhielt (vgl. dazu etwa auch § 45 Abs. 6a leg. cit.), ist für die – selbständig zu beurteilende – Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 45 Abs. 4 leg. cit. durch den Beschwerdeführer ohne Bedeutung. Aus Anlass der Entscheidung war der Spruch im Hinblick auf den Tatbestand zu reduzieren und der Tatort zu konkretisieren.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

4.4.1. In concreto enthalten die übertretene Verwaltungsvorschrift (§ 45 Abs. 4 KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des Verbots des Führens von Probefahrtkennzeichen außerhalb von Probefahrten der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, kein Probefahrtkennzeichen (sondern etwa ein ihm selbst zugewiesenen Kennzeichen) für die Fahrt nach Wien zu verwenden.

4.4.2. Soweit sich der Beschwerdeführer damit rechtfertigt, als Kunde müsse er nicht wissen, was verboten ist, ist der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 VStG hinzuweisen, wonach Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der

der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann entschuldigt, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. So kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen des KFG für Lenker von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht als unverschuldet angesehen werden (VwGH 18.9.2019, Ra 2019/02/0142). Das bloße Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit eines Angebotes auf einer Website eines Onlinedienstes vermag den Beschwerdeführer nicht zu exkulpieren und es kann notwendige Erkundigungen (zum Verbot der Verwendung von Probefahrtkennzeichen für private Zwecke) vorab an geeigneter Stelle, etwa bei der belangten Behörde als die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde, nicht ersetzen.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin die Verwaltungsübertretung auch zu Recht subjektiv vorgeworfen. Dem Beschwerdeführer bleibt es dabei unbenommen, allfälligen Schaden auf zivilrechtlichem Wege gegen die Online-Anbieterin geltend zu machen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Es dient dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, wenn die Bestimmung des § 45 Abs. 1 KFG Probefahrten mit - nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen - auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde zulässt. Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass er ein Probefahrtkennzeichen ohne Vorliegen einer Probefahrt führte, nicht unwesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor. Von der belangten Behörde wurden zu Recht die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund und keine Erschwerungsgründe herangezogen. Mangels Angaben des

Beschwerdeführers ist mit der belangten Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.5.3. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Tage) als tat- und schuldangemessen. Die belangte Behörde verweist richtigerweise darauf, dass sich die Straffestsetzung ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens (bis zu 5.000 Euro) bewegt. Diese verhängte Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer, in Zukunft zum Führen von Probefahrtkennzeichen ausschließlich bei Probefahrten zu verhalten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Im Hinblick auf die Bestätigung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe von 110 Euro betragen die – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht 22 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist zulässig, da der Lösung der Rechtsfrage zum Vorliegen einer Probefahrt eines Käufers im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 2 KFG – mangels Vorliegens von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack